

§ 1 Allgemeines zur Förderung von Klimaschutzprojekten

Der gemeinnützige Verein Erneuerbare Energie Vorarlberg – kurz AEEV - betreibt als Kooperationspartner von Klimacent Austria eine Crowdfunding-Plattform zur Co-Finanzierung von Klimaschutzprojekten. Mit diesem Instrument sollen die gesellschaftlichen Kräfte für eine Kostenwahrheit bei den atomar/fossilen Energieträgern gebündelt werden.

Die Höhe der freiwilligen CO₂ Abgabe orientiert sich am CO₂ Fußabdruck im eigenen Verantwortungsbereich: 1 Cent pro kg CO₂ Emissionen (spezifischen CO₂ Emissionen/kWh laut Umweltbundesamt, bei Strom laut E-Control vom UCTE Mix 0,344 kgCO₂/kWh). 1 Cent pro Kilometer per Flug/ Kreuzschiffahrt sowie 1 % der Einkaufskosten des laufenden Ressourcenverbrauches (als Gegenwert für die Emissionen der „Grauenergie“). Alternativ können jährliche Pauschalen definiert werden: für Haushalte/Personen € 50.-, für Organisationen und Kleinfirmen € 150.- bzw. € 100.-/Mitarbeiter sowie für Gemeinden mind. € 2.- pro Einwohner. Um die politische Wirkung des finanziellen Engagements zu erhöhen, ist eine Veröffentlichung im Internet möglich.

§ 2 Lenkungsmöglichkeit der Fördergelder

Auf der Plattform werden „Anlagekonten“ und „Projektfonds“ verwaltet. Die Anlagekonten bestehen für Einzelprojekte, Projektfonds für Gemeinden sowie für Vertriebspartner. Der Klimacent-Beitrag kann a) als „**Direkt-Förderung**“ an ein bestimmtes Klimaschutz- oder Ökoenergieprojekt - oder b) als „**Allgemeinförderung**“ einem „Projektfonds“ zugewiesen werden. Die Liste der Einzelprojekte sowie der Projektfonds sind unter www.klimacent.at ersichtlich. Pro Fördervertrag kann nur ein Lenkungswunsch festgelegt werden. Eine Änderung der Lenkung kann jederzeit schriftlich erfolgen, wirksam für die jährliche Geldzuteilung ist die am 31. 12. jedes Jahres vorliegende Auswahl. Ist im Fördervertrag keine eindeutige Definition der Lenkung ersichtlich, erfolgt die Zuteilung auf den Fonds „Klimaschutzprojekte der AEEV“.

§ 3 Anforderungen an die Projektträger für die Inanspruchnahme von Fördergeldern

- Abschluss eines Registrierungsvertrages sowie Mitgliedschaft bei der AEEV oder beim einer Interessensvertretung, welche Vertriebspartner der Plattform Klimacent ist
- Projektbeschreibung unter Angabe der CO₂ Einspareffekte

Zur Sicherung der Zweckmäßigkeit der Mittelverwendung sowie des jeweiligen Förderbedarfes ist der Registrierungsvertrag alle 10 Jahre zu bestätigen.

§ 4 Ausbezahlung der Förderungen

Die Auszahlung der Projekt-Direktförderungen erfolgt jährlich unter Abzug eines Kostendeckungsbetrages von max. 20 %, um den unabhängige Betrieb der Plattform (Einwerben neuer KundInnen, Marketing, Vertrieb, Kundenkommunikation sowie Zu- und Aufteilung der Fördergelder) sowie ein Lobbying für eine Kostenwahrheit im Energiesektor sicherzustellen. Voraussetzung für die Überweisung der Förderung ist ein Abschlussbericht. Auf ein „Anlagenkonto“ zugewiesene Fördergelder verbleiben auf diesem solange, bis die Anlage in Betrieb geht bzw. die Projektumsetzung nachgewiesen wird. Erfolgt keine Realisierung, werden die angesparten Fördergelder auf ein neues Projekt des Projektträgers oder auf das Konto „Klimaschutzprojekte der AEEV“ zugewiesen. Verbleiben zum Jahresabschluss noch Gelder auf einem Fondskonto, werden die Gelder aufs nächste Jahr vorgetragen.

§ 5 Anspruch und Dauer der Zuteilung von Direkt-Förderungen an Produzenten

Direktförderungen an Einzelprojekte sind von jedem Projektbetreiber selber einzuwerben und werden solange ausbezahlt, solange die Anlage in Betrieb ist und Förderverträge dafür bestehen. Zur laufenden Unterstützung von neuen Projekten werden 50% des Netto-Förderbetrages dem Klimafonds „Klimaschutzprojekte der AEEV“ zugeteilt. Die tatsächliche Höhe der Zuteilung an ein Projekt ergibt sich generell durch die Anzahl und Höhe der einzelnen einbezahlten Direktförderbeträge innerhalb eines Kalenderjahres (1.1.bis 31.12.), zuzüglich eventueller Zuteilungen aus den verschiedenen Klimafonds. Für die Projekt- bzw. Anlagenbetreiber bedeutet die Vermittlung von privaten Fördergeldern neben öffentlichen Förderungen und dem eventuellen Erlös für die produzierte Ökoenergie weitere umsatzsteuerfreie Erträge (die als Einnahmen zu verbuchen bzw. zu versteuern sind). Es besteht kein Rechtsanspruch auf Fördermittel.

§ 6 Mittelverwendung bei den „Projektfonds“

Die Verwendung der Geldmittel aus den Projektfonds in Gemeinden wird unter Einbezug vom örtlichen Umweltausschuss oder E5 Team festgelegt. Beim Fonds AEEV-Klimaschutzprojekte entscheidet über die Mittelverwendung die Geschäftsführung in Abstimmung mit dem Kassier, ab € 10.000.- ist ein Vorstandsbeschluss erforderlich. Mit den Vertriebspartnern wird eine eigene Vereinbarung zur Abwicklung und Fördergeldverteilung abgeschlossen. Fördergelder, die einem Projektfonds einer Gemeinde zugeteilt werden, die keine CO2 Abgabe über die Plattform teilnimmt, fließen dem Fonds „AEEV Klimaschutzprojekte“ zu. Projektfonds können Zuschüsse an Ökoenergieprojekte, Effizienz- und Suffizienzprojekte ausschütten. Auf der Homepage www.klimacent erfolgt eine Übersicht über die jährlichen Auszahlungen an die Projekte. Bei Ökokraftwerken ist ein max. Zuschuss von € 30.-/eingesparter Tonne CO2 bzw. 30% der Investitionssumme festgelegt. Die Einsparung wird auf Basis der durchschnittlichen Jahresproduktion/Lebensdauer der jeweiligen Anlage ermittelt. Dies bedeutet einen Einmalzuschuss für Fotovoltaik von € 180.-/kWp, für Biomasse von € 1.250.-/kWp, für Kleinwasserkraft von € 1.600.-/kWp, für Wind von € 500.-/kWp, wobei an ein Einzelprojekt max. 80% der vorhandenen Fördermittel ausbezahlt werden. Wird die Teilnahme auf der Plattform Klimacent beendet, stehen angesammelte Fördergelder noch maximal drei Jahre für die gewünschte Zuteilung zur Verfügung, anschließend werden diese dem Fonds „Klimaschutzprojekte der AEEV“ zugeordnet. Auszahlungen aus den jeweiligen Klimafonds sind schriftlich mit Angabe des Verwendungszweckes zu beantragen.

§ 7 sonstige Bestimmungen

Die Einhebung und Auszahlung von Fördergeldern ist auf unbegrenzte Zeit festgelegt. Die Abbuchung des vereinbarten Förderbetrages erfolgt nach Vertragsabschluss jeweils im Februar jeden Jahres. Die Wirksamkeit der jeweiligen Verträge tritt bei Unterzeichnung ein. Ein Rücktritt ist innerhalb von zwei Wochen möglich. Der Förderer ist damit einverstanden, dass die übermittelten Daten über EDV verarbeitet und für statistische Zwecke verwendet werden, wobei den Bestimmungen des Datenschutzes entsprochen wird. Streitigkeiten und Ungereimtheiten werden tunlichst im Vorfeld geklärt, bei unlöslichen Konflikten ist der Gerichtsstand Bregenz festgelegt. Sollten einzelne Bestimmungen des Fördervertrages unwirksam sein oder werden, wird die Gültigkeit des Fördervertrages an sich nicht berührt. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung ist, soweit gesetzlich zulässig, durch eine solche zu ersetzen, die dem am nächsten kommt, was die Parteien ursprünglich gewollt haben. Das gleiche gilt für eine Regelungslücke. Die Förderrichtlinien bleiben bis zur Veröffentlichung einer neueren Version aufrecht.

AEEV Vorstandsbeschluss vom 23. Mai 2020